Bundesgesetzblatt

2217

Teil I

Z 5702 A

1990 **Ausgegeben zu Bonn am 25. Oktober 1990** **Nr. 56**

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 90	**Änderung der Bekanntmachung des Bundeswahlgesetzes in der für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag geltenden Fassung** ... 111-1	2218
16. 10. 90	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1990 ... neu: 603-9-21-1	2220
16. 10. 90	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung – JArbSchUV) ... neu: 8051-1-5; 8051-1-3	2221
16. 10. 90	Zweiundzwanzigste Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (22. Bemessungsverordnung) ... neu: 8232-37-22; 8232-37-21	2247
17. 10. 90	Sechste Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung ... 7822-6-3	2248
17. 10. 90	Verordnung über Zuchtorganisationen ... neu: 7824-4-8; 7824-4-1	2249
19. 10. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Arzneibuchverordnung (2. ABVÄndV) ... 2121-51-19	2252
22. 10. 90	Änderungsverordnung 1990 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes ... 251-1-1, 251-1-2, 251-1-3	2253
19. 10. 90	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes) ... 1104-5, 111-1	2258
5. 10. 90	Erlaß über die Genehmigung von Änderungen der Satzung des Ordens Pour le mérite für Wissenschaften und Künste ... neu: 1134-4-2-2	2259
11. 10. 90	Berichtigung der Margarine- und Mischfettverordnung ... 7842-11, 2125-40-26	2259

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39 ...	2260
Verkündungen im Bundesanzeiger ...	2261
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ...	2261

Änderung der Bekanntmachung des Bundeswahlgesetzes in der für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag geltenden Fassung

Vom 19. Oktober 1990

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 29. August 1990 zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Änderungsvertrag vom 20. August 1990 (BGBl. II S. 813) wird die Bekanntmachung des Bundeswahlgesetzes in der für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag geltenden Fassung vom 21. September 1990 (BGBl. I S. 2059) unter Berücksichtigung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141) wie folgt geändert; der Wortlaut des § 53 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung dieser Bekanntmachung wird wie folgt neu bekannt gemacht:

1. Die Bekanntmachung wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „3. September 1990" durch die Wörter „11. Oktober 1990" ersetzt.

   b) In Nummer 11 wird das Wort „und" durch einen Beistrich ersetzt.

   c) Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

      „12. das am 2. September 1990 in Kraft getretene Gesetz vom 29. August 1990 (BGBl. II S. 813) und".

   d) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:

      „13. das am 11. Oktober 1990 in Kraft getretene Gesetz vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141)."

2. § 53 des Bundeswahlgesetzes lautet wie folgt:

„§ 53

Übergangsregelungen
für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag

(1) § 6 Abs. 6 Satz 1 erste Alternative gilt mit der Maßgabe, daß bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Zweitstimmen entweder im Gebiet der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Saarland sowie der Wahlkreise 249 bis 256 in Berlin oder im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie der Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin erhalten haben.

(1a) Der Bundeswahlausschuß besteht abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 aus dem Bundeswahlleiter und acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern.

(2) Parteien und andere politische Vereinigungen oder deren Landesverbände, die am 3. Oktober 1990 ihren Sitz im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Sachsen oder der Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin hatten, können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich in einem Land nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Liste oder eigenständige Kreiswahlvorschläge der beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen im betreffenden Land aus. § 6 Abs. 6 Satz 1 gilt auch für Listenvereinigungen. § 7 gilt auch für Landeslisten gleicher Listenvereinigungen. Soweit sich die Vorschriften dieses Gesetzes auf Wahlvorschläge von Parteien beziehen, gelten sie sinngemäß für Listenvereinigungen. Zusätzlich gilt folgendes:

1. Die Absicht zu einer Listenvereinigung ist dem Bundeswahlleiter bis spätestens zum vierzigsten Tage vor der Wahl durch die Landesleitungsorgane (Vorstände) aller an der Liste Beteiligten schriftlich zu erklären. Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge können einzelne Beteiligte ihre Erklärung zurücknehmen. Die Regelung über die Beteiligungsanzeige (§ 18 Abs. 2) bleibt unberührt.
2. Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am siebenunddreißigsten Tage vor der Wahl auch fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen.
3. Über die Aufstellung von Bewerbern und ihre Reihenfolge bei Listenwahlvorschlägen ist in gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zu beschließen.
4. Wahlvorschläge müssen von den jeweils zuständigen Vorständen aller beteiligten Parteien oder anderen politischen Vereinigungen unterzeichnet sein.
5. Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 2 befreit, wenn mindestens die Hälfte der an ihr beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen in der Volkskammer vertreten waren oder in einem Landtag vertreten sind.
6. Für die Wahl nach Landeslisten sind im Stimmzettel bei Listenvereinigungen neben deren Namen die

Kurzbezeichnung oder das Kennwort der daran Beteiligten aufzunehmen.

(3) Die in den nachstehend genannten Bestimmungen dieses Gesetzes festgelegten Fristen werden für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag wie folgt abgekürzt:

1. In § 18 tritt
   a) in Absatz 2 Satz 1 an Stelle des neunzigsten Tages der vierzigste Tag,
   b) in Absatz 4 an Stelle des zweiundsiebzigsten Tages der siebenunddreißigste Tag.
2. In § 19 tritt an Stelle des sechsundsechzigsten Tages der vierunddreißigste Tag.
3. In § 26 tritt
   a) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des achtundfünfzigsten Tages der dreißigste Tag,
   b) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des zweiundfünfzigsten Tages der vierundzwanzigste Tag,
   c) in Absatz 3 an Stelle des achtundvierzigsten Tages der zwanzigste Tag.
4. In § 28 tritt
   a) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des achtundfünfzigsten Tages der dreißigste Tag,
   b) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des zweiundfünfzigsten Tages der vierundzwanzigste Tag,
   c) in Absatz 3 an Stelle des achtundvierzigsten Tages der zwanzigste Tag.
5. In § 29 tritt
   a) in Absatz 1 an Stelle des vierunddreißigsten Tages der zwanzigste Tag,
   b) in Absatz 2 Satz 1 an Stelle des dreißigsten Tages der sechzehnte Tag,
   c) in Absatz 3 an Stelle des sechsundzwanzigsten Tages der fünfzehnte Tag.

(4) § 18 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß auch die Vertretung in der Volkskammer zu berücksichtigen ist und die Wörter „mit mindestens fünf Abgeordneten" entfallen."

Bonn, den 19. Oktober 1990

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1990

Vom 16. Oktober 1990

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1990

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1990 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	83,4 vom Hundert
Bayern	65,0 vom Hundert
Berlin	53,1 vom Hundert
Bremen	–
Hamburg	86,8 vom Hundert
Hessen	100,0 vom Hundert
Niedersachsen	5,6 vom Hundert
Nordrhein-Westfalen	68,8 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	54,0 vom Hundert
Saarland	15,0 vom Hundert
Schleswig-Holstein	24,2 vom Hundert

(2) Die zuständigen Landeskassen liefern die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 am Tage des Aufkommens an die Bundeshauptkasse ab. Soweit dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind die Einnahmen täglich in Höhe des geschätzten Aufkommens abzuliefern; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Hessen leistet zusätzlich auf seinen vorläufigen Ausgleichsbeitrag zum Steuer- und Finanzausgleich monatliche Vorauszahlungen von 7 542 000 DM an die Bundeskasse Bonn, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(4) Bremen leistet im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil seiner Ansprüche aus dem vorläufigen Umsatzsteuer- und Finanzausgleich überweist der Bundesminister der Finanzen an monatlichen Vorauszahlungen 36 054 000 DM, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(5) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet der Bundesminister der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauffolgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Oktober 1990

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung – JArbSchUV)

Vom 16. Oktober 1990

Auf Grund des § 46 Abs. 1 und des § 72 Abs. 3 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Durchführung der Untersuchungen

(1) Der Arzt, der einen Jugendlichen nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes untersucht, hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen auf Grund der Untersuchungen zu beurteilen, ob dessen Gesundheit und Entwicklung durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird, ob eine außerordentliche Nachuntersuchung oder eine Ergänzungsuntersuchung erforderlich ist oder ob besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen nötig sind (§ 37 Jugendarbeitsschutzgesetz).

(2) Als Tag der Untersuchung (§ 32 Abs. 1 Nr. 1, § 33 Abs. 1 und § 34 Jugendarbeitsschutzgesetz) gilt der Tag der abschließenden Beurteilung.

§ 2

Untersuchungsberechtigungsschein

Die Kosten einer Untersuchung werden vom Land (§ 44 Jugendarbeitsschutzgesetz) nur erstattet, wenn der Arzt der Kostenforderung einen von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgegebenen Untersuchungsberechtigungsschein beifügt.

§ 3

Erhebungsbogen

Zur Vorbereitung einer Untersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Erstuntersuchung) erhält der Jugendliche von der nach Landesrecht zuständigen Stelle einen Erhebungsbogen nach dem Muster der Anlage 1 in weißer Farbe, zur Vorbereitung einer Untersuchung nach § 33 Abs. 1, §§ 34, 35 Abs. 1 oder § 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Nachuntersuchung) einen Erhebungsbogen nach dem Muster der Anlage 1a in roter Farbe. Der Erhebungsbogen soll, vom Personensorgeberechtigten ausgefüllt und von diesem und dem Jugendlichen unterschrieben, dem Arzt bei der Untersuchung vorgelegt werden.

§ 4

Untersuchungsbogen

(1) Für die Aufzeichnung der Ergebnisse einer Erstuntersuchung hat der Arzt einen Untersuchungsbogen nach dem Muster der Anlage 2 in weißer Farbe, für die Aufzeichnung der Ergebnisse einer Nachuntersuchung einen Untersuchungsbogen nach dem Muster der Anlage 2a in roter Farbe zu verwenden.

(2) Der Arzt hat die Untersuchungsbogen 10 Jahre aufzubewahren.

§ 5

Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten

Für die ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten nach § 39 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat der Arzt bei einer Erstuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 in weißer Farbe, bei einer Nachuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 3a in roter Farbe zu verwenden.

§ 6

Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber

Für die ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber nach § 39 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat der Arzt bei einer Erstuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 in weißer Farbe, bei einer Nachuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 4a in roter Farbe zu verwenden.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 71 des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1789), geändert durch Verordnung vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 1013), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Oktober 1990

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage 1

Erhebungsbogen für die Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

– vom Personensorgeberechtigten auszufüllen und von ihm und dem Jugendlichen zu unterschreiben;*
dem Arzt vom Jugendlichen bei der Untersuchung vorzulegen –

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
Beabsichtigte berufliche Tätigkeit
Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)

	nein	unbekannt	ja
Zutreffendes bitte [X] ankreuzen	☐	☐	☐
männlich			☐
weiblich			☐

1 Familienvorgeschichte

Bei den Eltern und Geschwistern sind folgende Krankheiten/Behinderungen bekannt:

Allergie	☐	☐	☐	
Asthma	☐	☐	☐	
Hautkrankheiten	☐	☐	☐	
Zuckerkrankheit	☐	☐	☐	
Bluthochdruck	☐	☐	☐	
Herz-Kreislauf-Krankheiten	☐	☐	☐	
Anfallsleiden	☐	☐	☐	
andere Krankheiten/Behinderungen	☐	☐	☐	welche: _____

2 Vorgeschichte des Jugendlichen

2.1 Krankheiten/Behinderungen

Rheumatisches Fieber	☐	☐	☐
wiederholt Mandelentzündungen	☐	☐	☐
wiederholt Bronchitis	☐	☐	☐
Allergien	☐	☐	☐
Asthma	☐	☐	☐
Hautkrankheiten	☐	☐	☐
Augenkrankheiten	☐	☐	☐
Ohrenkrankheiten	☐	☐	☐
Magen-Darm-Krankheiten	☐	☐	☐
Blasen-Nieren-Krankheiten	☐	☐	☐
Wirbelsäulen-Krankheiten	☐	☐	☐
andere Knochen-Gelenk-Krankheiten	☐	☐	☐
Zuckerkrankheit	☐	☐	☐

* Die Angaben sind freiwillig; sie ermöglichen dem Arzt eine zuverlässigere Beurteilung.

Anlage 1

Zutreffendes bitte [X] ankreuzen	nein ☐	unbekannt ☐	ja ☐	
Herz-Kreislauf-Krankheiten	☐	☐	☐	
Anfallsleiden	☐	☐	☐	
andere Krankheiten/Behinderungen	☐	☐	☐	welche: _____
2.2 angeborene Schäden/Behinderungen	☐		☐	welche: _____
2.3 Operationen	☐		☐	welche: _____
				wann: _____
noch Beschwerden	☐		☐	welche: _____
2.4 Unfälle	☐		☐	welche: _____
				wann: _____
noch Beschwerden/Folgen	☐		☐	welche: _____
2.5 Häufige Beschwerden				
Husten/Auswurf	☐		☐	
Atemnot	☐		☐	
Schwindel	☐		☐	
Ohnmacht	☐		☐	
Kopfschmerz	☐		☐	
Übelkeit/Erbrechen	☐		☐	
Schlafstörungen	☐		☐	
Allergische Reaktionen	☐		☐	
Hautausschläge	☐		☐	
sonstige	☐		☐	welche: _____
bei weiblichen Jugendlichen:				
Zyklusstörungen, erhebliche Menstruationsbeschwerden	☐		☐	
2.6 Zur Zeit sonstige Beschwerden	☐		☐	welche: _____
2.7 Zur Zeit in ärztlicher Behandlung	☐		☐	Grund: _____
2.8 Regelmäßige Medikamenteneinnahme	☐		☐	welche: _____

	nein	gelegentlich	täglich
2.9 Alkoholkonsum	☐	☐	☐
2.10 Rauchen	☐	☐	☐

	nein	ja	
2.11 Uneingeschränkte Teilnahme am Schulsport	☐	☐	
Andere regelmäßige sportliche Betätigung	☐	☐	Sportart: _____

_____ (Datum)

_____ (Unterschrift d. Personensorgeberechtigten)

_____ (Unterschrift des Jugendlichen)

Hinweis: Bitte – falls vorhanden – zur Untersuchung mitbringen:
Impfnachweise, Sehhilfen, Allergiepaß, Feststellungsbescheide über Behinderungen.

Anlage 1a
(Farbe: rot)

Erhebungsbogen für die Nachuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

– vom Personensorgeberechtigten auszufüllen und von ihm und dem Jugendlichen zu unterschreiben;*
vom Jugendlichen mit der ärztlichen Mitteilung über die Erstuntersuchung dem Arzt bei der Nachuntersuchung vorzulegen –

Zutreffendes bitte [X] ankreuzen

☐ Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)

☐ Andere Nachuntersuchung (§§ 34, 35 oder 42 JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
Name, Vorname, Postanschrift des Personenberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)
Berufliche Tätigkeit: mit Ausbildung nein ☐ ja ☐
Name und Anschrift des Arbeitgebers
Bisherige Untersuchungen nach dem JArbSchG (Jahr und Monat)**
Name und Anschrift des Arztes**

	nein	ja	
1 Vorgeschichte des Jugendlichen (seit der letzten Untersuchung nach dem JArbSchG)			
1.1 Krankheiten/Behinderungen	☐	☐	welche: _____
Operationen	☐	☐	welche: _____
			wann: _____
noch Beschwerden	☐	☐	welche: _____
Unfälle	☐	☐	welche: _____
			wann: _____
noch Beschwerden/Folgen	☐	☐	welche: _____
Arbeitsunfähigkeit insgesamt	1 – 6 Tage	☐	
	7 – 14 Tage	☐	
	mehr als 14 Tage	☐	
1.2 Häufige Beschwerden			
Husten/Auswurf	☐	☐	
Atemnot	☐	☐	
Schwindel	☐	☐	
Ohnmacht	☐	☐	

* Die Angaben sind freiwillig; sie ermöglichen dem Arzt eine zuverlässigere Beurteilung.
** Aus der „Ärztlichen Mitteilung" zu entnehmen

Anlage 1a
(Farbe: rot)

Zutreffendes bitte [X] ankreuzen	nein	unbekannt	ja	
Kopfschmerz	☐		☐	
Übelkeit/Erbrechen	☐		☐	
Schlafstörungen	☐		☐	
Allergische Reaktionen	☐		☐	
Hautausschläge	☐		☐	
sonstige	☐		☐	welche: _____
bei weiblichen Jugendlichen:				
Zyklusstörungen, erhebliche Menstruationsbeschwerden	☐		☐	
1.3 Zur Zeit sonstige Beschwerden	☐		☐	welche: _____
1.4 Zur Zeit in ärztlicher Behandlung	☐		☐	Grund: _____
1.5 Regelmäßige Medikamenteneinnahme	☐		☐	welche: _____
1.6 Regelmäßig sportliche Betätigung	☐		☐	Sportart: _____

	nein	gelegentlich	täglich
1.7 Alkoholkonsum	☐	☐	☐
1.8 Rauchen	☐	☐	☐

2 Arbeitsvorgeschichte

2.1 Weg zur Arbeitsstätte und zurück

Dauer (Stunden)	unter 1	1 - 2	2 - 3	über 3
	☐	☐	☐	☐

zu Fuß	Fahrrad	öffentliche Verkehrsmittel	Fahrgemeinschaft	Motorfahrzeug
☐	☐	☐	☐	☐

2.2 Beginn der Arbeitszeit (Uhrzeit)	☐	
Ende der Arbeitszeit (Uhrzeit)	☐	
Wechselschicht	☐	☐

2.3 Welche beruflichen Arbeiten wurden bisher überwiegend ausgeführt?

_____

2.4 Sind seit Arbeitsaufnahme gesundheitliche Beschwerden aufgetreten?	☐	☐ welche: _____
2.5 Werden die Beschwerden mit der ausgeübten Tätigkeit in Verbindung gebracht?	☐	☐
2.6 Ist ein Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen worden?	☐	☐ weshalb: _____
2.7 Ist deswegen eine ärztliche Beratung/Untersuchung erfolgt?	☐	☐
2.8 Erfolgten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen?	☐	☐ ☐

_____ (Datum) _____ (Unterschrift d. Personensorgeberechtigten) _____ (Unterschrift des Jugendlichen)

Hinweis: Bitte – falls vorhanden – zur Untersuchung mitbringen:
Impfnachweise, Sehhilfen, Allergiepaß, Feststellungsbescheide über Behinderungen.

Anlage 2

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Stempel des Arztes	Tag der Untersuchung

Untersuchungsbogen

Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
Beabsichtigte berufliche Tätigkeit
Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)

	nein	unbekannt	ja
Zutreffendes bitte [X] ankreuzen	☐	☐	☐
Erhebungsbogen liegt vor	☐		☐
Alter des Jugendlichen (Jahre)		☐	
männlich			☐
weiblich			☐

Die Anamnese ist vom untersuchenden Arzt zu erheben!

1 Familienvorgeschichte

auffällig	☐		☐	
Bei den Eltern und Geschwistern sind folgende Krankheiten/Behinderungen bekannt:				
Allergie	☐	☐	☐	
Asthma	☐	☐	☐	
Hautkrankheiten	☐	☐	☐	
Zuckerkrankheit	☐	☐	☐	
Bluthochdruck	☐	☐	☐	
Herz-Kreislauf-Krankheiten	☐	☐	☐	
Anfallsleiden	☐	☐	☐	
andere Krankheiten	☐	☐	☐	welche: _____

2 Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen

auffällig	☐		☐	
2.1 Krankheiten/Behinderungen				Erläuterungen (Häufigkeit; Zeitpunkt; Diagnosen)
Rheumatisches Fieber	☐	☐	☐	_____
wiederholt Mandelentzündungen	☐	☐	☐	_____
wiederholt Bronchitis	☐	☐	☐	_____
Allergien	☐	☐	☐	_____
Asthma	☐	☐	☐	_____

Anlage 2

Zutreffendes bitte [X] ankreuzen	nein	unbekannt	ja	Erläuterungen (Häufigkeit; Zeitpunkt; Diagnosen)
Hautkrankheiten	☐	☐	☐	
Augenkrankheiten	☐	☐	☐	
Ohrenkrankheiten	☐	☐	☐	
Magen-Darm-Krankheiten	☐	☐	☐	
Blasen-Nieren-Krankheiten	☐	☐	☐	
Wirbelsäulen-Krankheiten	☐	☐	☐	
andere Knochen-Gelenk-Krankheiten	☐	☐	☐	
Zuckerkrankheit	☐	☐	☐	
Herz-Kreislauf-Krankheiten	☐	☐	☐	
Anfallsleiden	☐	☐	☐	
andere Krankheiten/Behinderungen	☐	☐	☐	welche:
2.2 angeborene Schäden/Behinderungen	☐		☐	welche:
2.3 Operationen	☐		☐	welche:
				wann:
noch Beschwerden	☐		☐	welche:
2.4 Unfälle	☐		☐	welche:
				wann:
noch Beschwerden/Folgen	☐		☐	welche:
2.5 Häufige Beschwerden				
Husten/Auswurf	☐		☐	
Atemnot	☐		☐	
Schwindel	☐		☐	
Ohnmacht	☐		☐	
Kopfschmerz	☐		☐	
Übelkeit/Erbrechen	☐		☐	
Schlafstörungen	☐		☐	
Allergische Reaktionen	☐		☐	
Hautausschläge	☐		☐	
sonstige	☐		☐	welche:
bei weiblichen Jugendlichen:				
Zyklusstörungen, erhebliche Menstruationsbeschwerden	☐		☐	
2.6 Zur Zeit sonstige Beschwerden	☐		☐	welche:
2.7 Zur Zeit in ärztlicher Behandlung	☐		☐	Grund:
2.8 Zur Zeit eingenommene Medikamente	☐		☐	welche:

	nein	gelegentlich	täglich	
2.9 Alkoholkonsum	☐	☐	☐	
2.10 Rauchen	☐	☐	☐	
2.11 Drogen	☐	☐	☐	welche:

	nein	ja	
2.12 Uneingeschränkte Teilnahme am Schulsport	☐	☐	
Andere regelmäßige sportliche Betätigung	☐	☐	Sportart:

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Name, Vorname des Jugendlichen

Tag der Untersuchung _____

Zutreffendes bitte [X] ankreuzen

Nr.	Befund				Erläuterungen
3	**Untersuchungen** Kästchen neben den Ordnungsnummern nur ankreuzen, wenn aufgrund des nebenstehenden Befundes die Ausübung bestimmter Arbeiten für gesundheitsgefährdend gehalten wird (s. Abschnitt 4 – Beurteilung – Ziffer 4.1 – 4.10).				
3.1 ☐ Metrische Angaben	Größe (cm)				☐
	Gewicht (teilbekleidet) (kg)				☐
3.2 ☐ Ernährungszustand	☐ unauffällig	☐ adipös	☐ reduziert		
3.3 ☐ Entwicklungszustand	☐ alters-entsprechend	☐ deutlich verfrüht	☐ deutlich verspätet		
3.4 ☐ Muskulatur	☐ mittel	☐ kräftig	☐ schwach		
3.5 ☐ Haut	☐ unauffällig	☐ Ekzem	☐ Akne	☐ sonstiges	_____
3.6 ☐ Nahvisus	☐ unauffällig	☐ rechts eingeschränkt	☐ links eingeschränkt		
Sehhilfe vorhanden	☐ ja	☐ nein			
mit Sehhilfe	☐ ausreichend korrigiert	☐ rechts eingeschränkt	☐ links eingeschränkt		
3.7 ☐ Fernvisus	☐ unauffällig	☐ rechts eingeschränkt	☐ links eingeschränkt		
Sehhilfe vorhanden	☐ ja	☐ nein			
mit Sehhilfe	☐ ausreichend korrigiert	☐ rechts eingeschränkt	☐ links eingeschränkt		
3.8 ☐ Farbtüchtigkeit (pseudoisochromatische Farbentafeln oder Testgerät)	☐ unauffällig	☐ rot/grün gestört	☐ andere Störung		_____
3.9 ☐ Hörvermögen	☐ unauffällig	☐ rechts eingeschränkt	☐ links eingeschränkt		
3.10 ☐ Nasenatmung	☐ unauffällig	☐ behindert	☐ Septum-deviation	☐ Rhinitis	_____
3.11 ☐ Zähne	☐ unauffällig	☐ behandlungsbedürftig			_____
3.12 ☐ Schilddrüse	☐ unauffällig	☐ verändert			_____
3.13 ☐ Brustkorb	☐ unauffällig	☐ verändert			_____

Anlage 2

Zutreffendes bitte [X] ankreuzen

Nr.	Befund				Erläuterungen
Kästchen neben den Ordnungsnummern nur ankreuzen, wenn aufgrund des nebenstehenden Befundes die Ausübung bestimmter Arbeiten für gesundheitsgefährdend gehalten wird (s. Abschnitt 4 – Beurteilung – Ziffer 4.1 – 4.10).					
3.14 ☐ Lungen	☐ unauffällig	☐ Nebengeräusche	☐ sonstiges		
3.15 ☐ Herz-Kreislauf	☐ unauffällig	☐ Rhythmusstörungen	☐ path. Geräusch	☐ sonstiges	
	Puls im Sitzen (n/min)				
	Blutdruck im Sitzen (systolisch) (mmHg)				
	Blutdruck im Sitzen (diastolisch) (mmHg)				
3.16 ☐ Periphere Durchblutung	☐ unauffällig	☐ gestört	☐ Krampfadern		
3.17 ☐ Abdomen	☐ unauffällig	☐ Druckschmerz	☐ Bruch/-anlage	☐ path. Resistenz	☐ sonstiges
3.18 ☐ Leber	☐ unauffällig	☐ vergrößert	☐ Druckschmerz		
3.19 ☐ Urogenitalorgane	☐ unauffällig	☐ Nierenlager klopfempfindlich	☐ sonstiges		
3.20 ☐ Wirbelsäule	☐ unauffällig	☐ deformiert	☐ schmerzhaft	☐ Bewegungseinschränkung	
3.21 ☐ Obere Gliedmaßen	☐ unauffällig	☐ verändert	☐ Bewegungseinschränkung		
3.22 ☐ Grobe Kraft	☐ unauffällig	☐ beeinträchtigt			
3.23 ☐ Untere Gliedmaßen	☐ unauffällig	☐ verändert	☐ Bewegungseinschränkung		
3.24 ☐ Peripheres und zentrales Nervensystem	☐ unauffällig	☐ auffällig	☐ motorische Störung	☐ sensible Störung	
3.25 ☐ Gleichgewichtssinn (Romberg)	☐ unauffällig	☐ auffällig			
3.26 ☐ Psyche	☐ unauffällig	☐ grobe Auffälligkeit			
3.27 ☐ Urin (Teststreifen)	☐ unauffällig	☐ E pos	☐ Z pos	☐ Ery. pos	☐ UBG vermehrt
3.28 ☐ sonstige wichtige Befunde					

Ergänzungsuntersuchung erforderlich ☐ nein ☐ ja

Datum der Veranlassung

Grund

Fachrichtung
- ☐ Arbeitsmedizin
- ☐ Augenkrankheiten
- ☐ Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
- ☐ Hautkrankheiten
- ☐ Innere Medizin
- ☐ Nervenheilkunde
- ☐ Orthopädie
- ☐ sonstiges Gebiet

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

4 Beurteilung

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Zutreffendes bitte [X] ankreuzen

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet*

	☐ entfällt	☐ ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden.
	☐	☐
4.1 Arbeiten überwiegend im		
– Stehen	☐	☐
– Gehen	☐	☐
– Sitzen	☐	☐
– Bücken	☐	☐
– Hocken	☐	☐
– Knien	☐	☐
4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel	☐	☐
4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider		
– Hände	☐	☐
– Arme	☐	☐
– Beine	☐	☐
erfordern.		
4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr	☐	☐
4.5 Arbeiten überwiegend bei		
– Kälte	☐	☐
– Hitze	☐	☐
– Nässe	☐	☐
– Zugluft	☐	☐
– starken Temperaturschwankungen	☐	☐

*Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Anlage 2 – 6 –

Zutreffendes bitte [X] ankreuzen	vorübergehend	dauernd
	☐	☐
4.6 Arbeiten unter Einwirkung von		
– Lärm	☐	☐
– mechanischen Schwingungen/Erschütterungen		
auf die Hände und Arme	☐	☐
auf den ganzen Körper	☐	☐
4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut	☐	☐
4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche	☐	☐
4.9 Arbeiten, die		
– volle Sehkraft ohne Sehhilfe	☐	☐
– Farbtüchtigkeit	☐	☐
erfordern.		
4.10 Sonstige Arbeiten: _____	☐	☐

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist ☐ Normbefund

_____

_____

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 JArbSchG wird angeordnet ☐

nach Ablauf von Monaten _____

spätestens bis zum _____

Es wird empfohlen, daß der Jugendliche sich möglichst bald

wegen _____

einem Arzt für _____ Zahnarzt vorstellt.

Empfehlungen: _____

_____

_____

_____

_____ _____

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung) (Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

Anlage 2a
(Farbe: rot)

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Stempel des Arztes	Tag der Untersuchung

Untersuchungsbogen

Zutreffendes bitte [X] ankreuzen

☐ Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG) ☐ Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)

☐ Weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG) ☐ Angeordnete Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
Name, Vorname, Postanschrift des Personensorgeberechtigten (falls abweichend von der Postanschrift des Jugendlichen)
Berufliche Tätigkeit: mit Ausbildung nein ☐ ja ☐
Name und Anschrift des Arbeitgebers
Bisherige Untersuchungen nach dem JArbSchG (Jahr und Monat)*
Name und Anschrift des Arztes*

	nein	ja
Erhebungsbogen liegt vor	☐	☐
Alter des Jugendlichen (Jahre)		☐
männlich		☐
weiblich		☐

Die Anamnese ist vom untersuchenden Arzt zu erheben!

1 Vorgeschichte des Jugendlichen (seit der letzten Untersuchung nach dem JArbSchG)

1.1	Krankheiten/Behinderungen	☐ ☐	welche: _____
	Operationen	☐ ☐	welche: _____
			wann: _____
	noch Beschwerden	☐ ☐	welche: _____
	Unfälle	☐ ☐	welche: _____
			wann: _____
	noch Beschwerden/Folgen	☐ ☐	welche: _____
	Arbeitsunfähigkeit insgesamt	1 – 6 Tage ☐	
		7 – 14 Tage ☐	
		mehr als 14 Tage ☐	

* Aus der „Ärztlichen Mitteilung" zu entnehmen

Anlage 2a
(Farbe: rot)

Zutreffendes bitte [X] ankreuzen	nein	unbekannt	ja	
1.2 Häufige Beschwerden:				
Husten/Auswurf	☐		☐	
Atemnot	☐		☐	
Schwindel	☐		☐	
Ohnmacht	☐		☐	
Kopfschmerz	☐		☐	
Übelkeit/Erbrechen	☐		☐	
Schlafstörungen	☐		☐	
Allergische Reaktionen	☐		☐	
Hautausschläge	☐		☐	
sonstige	☐		☐	welche: _____
bei weiblichen Jugendlichen: Zyklusstörungen, erhebliche Menstruationsbeschwerden	☐		☐	
1.3 Zur Zeit sonstige Beschwerden	☐		☐	welche: _____
1.4 Zur Zeit in ärztlicher Behandlung	☐		☐	Grund: _____
1.5 Regelmäßige Medikamenteneinnahme	☐		☐	welche: _____
1.6 Regelmäßige sportliche Betätigung	☐		☐	Sportart: _____

	nein	gelegentlich	täglich
1.7 Alkoholkonsum	☐	☐	☐
1.8 Rauchen	☐	☐	☐
1.9 Drogen	☐	☐	☐ welche: _____

2 Arbeitsvorgeschichte

2.1 Weg zur Arbeitsstätte und zurück

Dauer (Stunden)	☐ unter 1	☐ 1 – 2	☐ 2 – 3	☐ über 3	
	☐ zu Fuß	☐ Fahrrad	☐ öffentliche Verkehrsmittel	☐ Fahrgemeinschaft	☐ Motorfahrzeug

2.2 Beginn der Arbeitszeit (Uhrzeit)	☐	
Ende der Arbeitszeit (Uhrzeit)	☐	
Wechselschicht	☐	☐

2.3 Welche beruflichen Arbeiten wurden bisher überwiegend ausgeführt?

_____

2.4 Sind seit Arbeitsaufnahme gesundheitliche Beschwerden aufgetreten?	☐	☐	welche: _____
2.5 Werden die Beschwerden mit der ausgeübten Tätigkeit in Verbindung gebracht?	☐	☐	
2.6 Ist ein Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis aus gesundheitl. Gründen abgebrochen worden?	☐	☐	weshalb _____

_____

2.7 Ist deswegen eine ärztliche Beratung/ Untersuchung erfolgt?	☐	☐	
2.8 Erfolgten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen?	☐	☐	☐

Anlage 2a
(Farbe: rot)

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Name, Vorname des Jugendlichen

Tag der Untersuchung _____

Zutreffendes bitte [X] ankreuzen

Nr.		Befund				Erläuterungen
3	**Untersuchungen** Kästchen neben den Ordnungsnummern nur ankreuzen, wenn aufgrund des nebenstehenden Befundes die Ausübung bestimmter Arbeiten für gesundheitsgefährdend gehalten wird (s. Abschnitt 4 – Beurteilung – Ziffer 4.1 – 4.10).					
3.1	☐ Metrische Angaben	Größe (cm)				☐
		Gewicht (teilbekleidet) (kg)				☐
3.2	☐ Ernährungszustand	☐ unauffällig	☐ adipös	☐ reduziert		
3.3	☐ Entwicklungszustand	☐ alters-entsprechend	☐ deutlich verfrüht	☐ deutlich verspätet		
3.4	☐ Muskulatur	☐ mittel	☐ kräftig	☐ schwach		
3.5	☐ Haut	☐ unauffällig	☐ Ekzem	☐ Akne	☐ sonstiges	_____
3.6	☐ Nahvisus	☐ unauffällig	☐ rechts eingeschränkt	☐ links eingeschränkt		
	Sehhilfe vorhanden	☐ ja	☐ nein			
	mit Sehhilfe	☐ ausreichend korrigiert	☐ rechts eingeschränkt	☐ links eingeschränkt		
3.7	☐ Fernvisus	☐ unauffällig	☐ rechts eingeschränkt	☐ links eingeschränkt		
	Sehhilfe vorhanden	☐ ja	☐ nein			
	mit Sehhilfe	☐ ausreichend korrigiert	☐ rechts eingeschränkt	☐ links eingeschränkt		
3.8	☐ Farbtüchtigkeit (pseudoisochromatische Farbentafeln oder Testgerät)	☐ unauffällig	☐ rot/grün gestört	☐ andere Störung		_____
3.9	☐ Hörvermögen	☐ unauffällig	☐ rechts eingeschränkt	☐ links eingeschränkt		
3.10	☐ Nasenatmung	☐ unauffällig	☐ behindert	☐ Septum-deviation	☐ Rhinitis	_____
3.11	☐ Zähne	☐ unauffällig	☐ behandlungsbedürftig			_____
3.12	☐ Schilddrüse	☐ unauffällig	☐ verändert			_____
3.13	☐ Brustkorb	☐ unauffällig	☐ verändert			_____

Anlage 2 a
(Farbe: rot)

Zutreffendes bitte [x] ankreuzen

Nr.	Befund				Erläuterungen
	Kästchen neben den Ordnungsnummern nur ankreuzen, wenn aufgrund des nebenstehenden Befundes die Ausübung bestimmter Arbeiten für gesundheitsgefährdend gehalten wird (s. Abschnitt 4 – Beurteilung – Ziffer 4.1 – 4.10).				
3.14 ☐ Lungen	☐ unauffällig	☐ Nebengeräusche	☐ sonstiges		
3.15 ☐ Herz-Kreislauf	☐ unauffällig	☐ Rhythmusstörungen	☐ path. Geräusch	☐ sonstiges	
	Puls im Sitzen (n/min)				
	Blutdruck im Sitzen (systolisch) (mmHg)				
	Blutdruck im Sitzen (diastolisch) (mmHg)				
3.16 ☐ Periphere Durchblutung	☐ unauffällig	☐ gestört	☐ Krampfadern		
3.17 ☐ Abdomen	☐ unauffällig	☐ Druckschmerz	☐ Bruch/-anlage	☐ path. Resistenz	☐ sonstiges
3.18 ☐ Leber	☐ unauffällig	☐ vergrößert	☐ Druckschmerz		
3.19 ☐ Urogenitalorgane	☐ unauffällig	☐ Nierenlager klopfempfindlich	☐ sonstiges		
3.20 ☐ Wirbelsäule	☐ unauffällig	☐ deformiert	☐ schmerzhaft	☐ Bewegungseinschränkung	
3.21 ☐ Obere Gliedmaßen	☐ unauffällig	☐ verändert	☐ Bewegungseinschränkung		
3.22 ☐ Grobe Kraft	☐ unauffällig	☐ beeinträchtigt			
3.23 ☐ Untere Gliedmaßen	☐ unauffällig	☐ verändert	☐ Bewegungseinschränkung		
3.24 ☐ Peripheres und zentrales Nervensystem	☐ unauffällig	☐ auffällig	☐ motorische Störung	☐ sensible Störung	
3.25 ☐ Gleichgewichtssinn (Romberg)	☐ unauffällig	☐ auffällig			
3.26 ☐ Psyche	☐ unauffällig	☐ grobe Auffälligkeit			
3.27 ☐ Urin (Teststreifen)	☐ unauffällig	☐ E pos	☐ Z pos	☐ Ery. pos	☐ UBG vermehrt
3.28 ☐ sonstige wichtige Befunde					

Ergänzungsuntersuchung erforderlich ☐ nein ☐ ja

Datum der Veranlassung _____

Grund _____

Fachrichtung

Arbeitsmedizin	☐	Innere Medizin	☐
Augenkrankheiten	☐	Nervenheilkunde	☐
Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	☐	Orthopädie	☐
Hautkrankheiten	☐	sonstiges Gebiet	☐ _____

Anlage 2 a
(Farbe: rot)

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt

Zutreffendes bitte [X] ankreuzen

4 Beurteilung

☐ **Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)**

☐ **Weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)**

☐ **Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)**

☐ **Angeordnete Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchG)**

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet*

	☐ entfällt	☐ ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden.
	☐	☐
4.1 Arbeiten überwiegend im		
– Stehen	☐	☐
– Gehen	☐	☐
– Sitzen	☐	☐
– Bücken	☐	☐
– Hocken	☐	☐
– Knien	☐	☐
4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel	☐	☐
4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider		
– Hände	☐	☐
– Arme	☐	☐
– Beine	☐	☐
erfordern.		
4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr	☐	☐

*Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Anlage 2a
(Farbe: rot)

Zutreffendes bitte [x] ankreuzen	vorübergehend	dauernd
	☐	☐
4.5 Arbeiten überwiegend bei		
– Kälte	☐	☐
– Hitze	☐	☐
– Nässe	☐	☐
– Zugluft	☐	☐
– starken Temperaturschwankungen	☐	☐
4.6 Arbeiten unter Einwirkung von		
– Lärm	☐	☐
– mechanischen Schwingungen/Erschütterungen		
auf die Hände und Arme	☐	☐
auf den ganzen Körper	☐	☐
4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut	☐	☐
4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche	☐	☐
4.9 Arbeiten, die		
– volle Sehkraft ohne Sehhilfe	☐	☐
– Farbtüchtigkeit	☐	☐
erfordern.		
4.10 Sonstige Arbeiten: _____	☐	☐

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist ☐ Normbefund

_____

_____

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 JArbSchG wird angeordnet ☐

nach Ablauf von Monaten _____

spätestens bis zum _____

Es wird empfohlen, daß der Jugendliche sich möglichst bald

wegen _____

einem Arzt für _____ Zahnarzt vorstellt.

Empfehlungen: _____

_____

_____

_____

_____ _____

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung) (Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

Anlage 3

Stempel des Arztes

Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten

Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer

Zutreffendes bitte [X] ankreuzen

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet*

	☐ entfällt	☐ ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden.
	☐	☐
4.1 Arbeiten überwiegend im		
– Stehen	☐	☐
– Gehen	☐	☐
– Sitzen	☐	☐
– Bücken	☐	☐
– Hocken	☐	☐
– Knien	☐	☐
4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel	☐	☐
4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider		
– Hände	☐	☐
– Arme	☐	☐
– Beine	☐	☐
erfordern.		
4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr	☐	☐

* Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Anlage 3 - 2 -

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen	vorübergehend	dauernd
	☐	☐
4.5 Arbeiten überwiegend bei		
– Kälte	☐	☐
– Hitze	☐	☐
– Nässe	☐	☐
– Zugluft	☐	☐
– starken Temperaturschwankungen	☐	☐
4.6 Arbeiten unter Einwirkung von		
– Lärm	☐	☐
– mechanischen Schwingungen/Erschütterungen		
auf die Hände und Arme	☐	☐
auf den ganzen Körper	☐	☐
4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut	☐	☐
4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche	☐	☐
4.9 Arbeiten, die		
– volle Sehkraft ohne Sehhilfe	☐	☐
– Farbtüchtigkeit	☐	☐
erfordern.		
4.10 Sonstige Arbeiten: _____	☐	☐

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist ☐ Normbefund

_____

_____

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 JArbSchG wird angeordnet ☐

nach Ablauf von Monaten _____

spätestens bis zum _____

Es wird empfohlen, daß der Jugendliche sich möglichst bald

wegen _____

einem Arzt für _____ Zahnarzt vorstellt.

Empfehlungen: _____

_____

_____

_____ _____

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung) (Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

Zur Beachtung: Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres ist eine Nachuntersuchung erforderlich. Falls die öffentliche Berufsberatung in Anspruch genommen wird, sollte ihr von dem Personensorgeberechtigten im Interesse des Jugendlichen das vorstehende Untersuchungsergebnis mitgeteilt werden.

Anlage 3 a
(Farbe: rot)

Stempel des Arztes

Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten

Zutreffendes bitte [X] ankreuzen

☐ Erste Nachuntersuchung (§ 33 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)

☐ Weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)

☐ Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)

☐ Angeordnete Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet*

	☐ entfällt	☐ ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden.
	☐	☐
4.1 Arbeiten überwiegend im		
– Stehen	☐	☐
– Gehen	☐	☐
– Sitzen	☐	☐
– Bücken	☐	☐
– Hocken	☐	☐
– Knien	☐	☐
4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel	☐	☐
4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider		
– Hände	☐	☐
– Arme	☐	☐
– Beine	☐	☐
erfordern.		
4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr	☐	☐

* Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Anlage 3 a
(Farbe: rot)

Zutreffendes bitte [X] ankreuzen	vorübergehend ☐	dauernd ☐
4.5 Arbeiten überwiegend bei		
– Kälte	☐	☐
– Hitze	☐	☐
– Nässe	☐	☐
– Zugluft	☐	☐
– starken Temperaturschwankungen	☐	☐
4.6 Arbeiten unter Einwirkung von		
– Lärm	☐	☐
– mechanischen Schwingungen/Erschütterungen		
auf die Hände und Arme	☐	☐
auf den ganzen Körper	☐	☐
4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut	☐	☐
4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche	☐	☐
4.9 Arbeiten, die		
– volle Sehkraft ohne Sehhilfe	☐	☐
– Farbtüchtigkeit	☐	☐
erfordern.		
4.10 Sonstige Arbeiten: _____	☐	☐

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist ☐ Normbefund

_____

_____

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 JArbSchG wird angeordnet ☐

nach Ablauf von Monaten _____

spätestens bis zum _____

Es wird empfohlen, daß der Jugendliche sich möglichst bald

wegen _____

einem Arzt für _____ Zahnarzt vorstellt.

Empfehlungen: _____

_____

_____

_____

_____ _____

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung) (Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

Anlage 4

Diese Bescheinigung hat der Arbeitgeber nach § 41 Abs. 1 JArbSchG aufzubewahren!

Stempel des Arztes

Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber*

Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Zutreffendes bitte [x] ankreuzen

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet**

	entfällt	ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden.
	☐	☐
4.1 Arbeiten überwiegend im		
– Stehen	☐	☐
– Gehen	☐	☐
– Sitzen	☐	☐
– Bücken	☐	☐
– Hocken	☐	☐
– Knien	☐	☐
4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel	☐	☐
4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider		
– Hände	☐	☐
– Arme	☐	☐
– Beine	☐	☐
erfordern.		
4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr	☐	☐

* Die Bescheinigung ist dem Arbeitgeber umgehend zuzuleiten.
** Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Anlage 4

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen	vorübergehend	dauernd
	☐	☐
4.5 Arbeiten überwiegend bei		
– Kälte	☐	☐
– Hitze	☐	☐
– Nässe	☐	☐
– Zugluft	☐	☐
– starken Temperaturschwankungen	☐	☐
4.6 Arbeiten unter Einwirkung von		
– Lärm	☐	☐
– mechanischen Schwingungen/Erschütterungen		
auf die Hände und Arme	☐	☐
auf den ganzen Körper	☐	☐
4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut	☐	☐
4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche	☐	☐
4.9 Arbeiten, die		
– volle Sehkraft ohne Sehhilfe	☐	☐
– Farbtüchtigkeit	☐	☐
erfordern.		
4.10 Sonstige Arbeiten: _____	☐	☐

_____ (Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

_____ (Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

Zur Beachtung: Nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist (§ 33 Abs. 1 JArbSchG).

Anlage 4 a
(Farbe: rot)

Diese Bescheinigung hat der Arbeitgeber nach § 41 Abs. 1 JArbSchG aufzubewahren!

Stempel des Arztes

Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber*

Zutreffendes bitte [X] ankreuzen

☐ Erste Nachuntersuchung (§ 33 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)

☐ Weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)

☐ Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)

☐ Angeordnete Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet**

	☐ entfällt	☐ ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden.
	☐	☐
4.1 Arbeiten überwiegend im		
– Stehen	☐	☐
– Gehen	☐	☐
– Sitzen	☐	☐
– Bücken	☐	☐
– Hocken	☐	☐
– Knien	☐	☐
4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel	☐	☐
4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider		
– Hände	☐	☐
– Arme	☐	☐
– Beine	☐	☐
erfordern.		
4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr	☐	☐

* Die Bescheinigung ist dem Arbeitgeber umgehend zuzuleiten.
** Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Anlage 4a
(Farbe: rot)

Zutreffendes bitte [X] ankreuzen	vorübergehend	dauernd
	☐	☐
4.5 Arbeiten überwiegend bei		
– Kälte	☐	☐
– Hitze	☐	☐
– Nässe	☐	☐
– Zugluft	☐	☐
– starken Temperaturschwankungen	☐	☐
4.6 Arbeiten unter Einwirkung von		
– Lärm	☐	☐
– mechanischen Schwingungen/Erschütterungen		
auf die Hände und Arme	☐	☐
auf den ganzen Körper	☐	☐
4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut	☐	☐
4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche	☐	☐
4.9 Arbeiten, die		
– volle Sehkraft ohne Sehhilfe	☐	☐
– Farbtüchtigkeit	☐	☐
erfordern.		
4.10 Sonstige Arbeiten: _____	☐	☐

_____ _____
(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung) (Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

Zweiundzwanzigste Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (22. Bemessungsverordnung)

Vom 16. Oktober 1990

Auf Grund des § 1390a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger:

§ 1

Der gemäß § 1390a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1990 endgültig auf 5 640 000 000 DM

und

für 1991 vorläufig auf 5 760 000 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden für 1990 (in Vomhundertteilen) endgültig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,297
Westfalen	auf 12,089
Hessen	auf 7,701
Rheinprovinz	auf 13,892
Oberbayern	auf 5,441
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,828
Rheinland-Pfalz	auf 5,936
für das Saarland	auf 1,599
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,518
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,024
Unterfranken	auf 2,035
Schwaben	auf 2,740
Württemberg	auf 8,836
Baden	auf 7,297
Berlin	auf 3,252
Schleswig-Holstein	auf 3,905
Oldenburg-Bremen	auf 2,441
Braunschweig	auf 1,340
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,482
Seekasse	auf 0,347

und

für 1991 (in Vomhundertteilen) vorläufig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,297
Westfalen	auf 12,089
Hessen	auf 7,701
Rheinprovinz	auf 13,890
Oberbayern	auf 5,441
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,833
Rheinland-Pfalz	auf 5,936
für das Saarland	auf 1,599
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,517
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 2,924
Unterfranken	auf 2,035
Schwaben	auf 2,838
Württemberg	auf 8,836
Baden	auf 7,297
Berlin	auf 3,252
Schleswig-Holstein	auf 3,905
Oldenburg-Bremen	auf 2,441
Braunschweig	auf 1,340
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,482
Seekasse	auf 0,347

§ 3

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig treten die auf 1990 bezogenen Vorschriften der 21. Bemessungsverordnung vom 25. September 1989 (BGBl. I S. 1790) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Oktober 1990

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Sechste Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung

Vom 17. Oktober 1990

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

§ 49 der Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juli 1990 (BGBl. I S. 1414), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird nach den Worten „Saatgut von" das Wort „Schafschwingel," eingefügt;
   b) in Satz 3 wird das Wort „Schafschwingel," gestrichen.
   c) Satz 4 wird gestrichen.
2. Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Oktober 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Verordnung über Zuchtorganisationen

Vom 17. Oktober 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 4 und des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Anforderungen an das Personal von Zuchtorganisationen

In einer Zuchtorganisation muß der für die Zuchtarbeit Verantwortliche die Diplomprüfung in den Agrarwissenschaften und eine zweite Staatsprüfung bestanden haben; eine dieser Prüfungen muß als Ausbildungsschwerpunkt die Tierproduktion umfassen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zulassen, daß auf andere Weise nachgewiesen wird, daß der für die Zuchtarbeit Verantwortliche die erforderliche Eignung hat.

§ 2

Inhalt der Zuchtbuchordnung

In der Zuchtbuchordnung ist zu regeln,

1. daß die im Zuchtbuch einzutragenden Zuchttiere und ihre für das Zuchtprogramm erforderlichen Nachkommen innerhalb bestimmter Fristen gekennzeichnet werden;
2. daß der Züchtervereinigung die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohldaten der Zuchttiere innerhalb bestimmter Fristen zu melden sind;
3. daß in den Zuchtbetrieben als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch
   a) Aufzeichnungen über
      aa) die Kennzeichen,
      bb) die Abstammung und
      cc) die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohldaten

      der Zuchttiere,
   b) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
      aa) die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo,
      bb) den Zeitpunkt der Besamung,
      cc) die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und
      dd) den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung

   vorgenommen werden;
4. wie die Abstammung überprüft wird und
5. wer für die Meldungen nach Nummer 2 und die Aufzeichnungen nach Nummer 3 verantwortlich ist.

§ 3

Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtbuches

(1) Das Zuchtbuch muß für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Züchters und des Besitzers,
2. das Geburtsdatum des Zuchttieres, es sein denn, daß es im Falle des Absatzes 3 Satz 4 nicht bekannt ist,
3. das Geschlecht des Zuchttieres,
4. das Kennzeichen des Zuchttieres,
5. die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, daß diese im Falle des Absatzes 3 Satz 4 nicht bekannt sind,
6. bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen seiner Großeltern,
7. bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Blutgruppen,
8. alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung,
9. den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs und
10. das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen.

(2) Das Zuchtbuch kann die Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Kartei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben.

(3) Das Zuchtbuch kann bei der Züchtervereinigung selbst oder in ihrem Auftrag bei einer Einrichtung für Datenverarbeitung geführt werden. Führt eine Züchtervereinigung mehrere Zuchtprogramme durch oder werden in ihr Zuchttiere mehrerer Rassen oder Zuchtrichtungen gehalten, so hat sie für jede dieser Rassen und Zuchtrichtungen ein besonderes Zuchtbuch zu führen. Trifft sie unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchttiere nach Maßgabe ihrer Leistungen oder ihrer Abstammung, so hat sie das Zuchtbuch in entsprechende Abteilungen zu unterteilen. Sieht die Zuchtbuchordnung vor, daß auch Zuchttiere, deren Geburtsdatum oder deren Eltern nicht bekannt sind, in das Zuchtbuch eingetragen werden, so ist für diese Tiere eine besondere Abteilung anzulegen.

§ 4

Inhalt der Zuchtregisterordnung

In der Zuchtregisterordnung ist zu regeln,

1. daß die im Zuchtregister einzutragenden Zuchttiere einschließlich der zur Erzeugung von Eltern von Endprodukten bestimmten Tiere innerhalb bestimmter Fristen gekennzeichnet werden;

2. daß die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohldaten der Tiere nach Nummer 1 innerhalb bestimmter Fristen vermerkt werden;
3. daß in den dem Zuchtprogramm angeschlossenen Betrieben als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtregister
   a) Aufzeichnungen über
      aa) die Kennzeichen,
      bb) die Abstammung und
      cc) die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohldaten

      der Zuchttiere,
   b) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
      aa) die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo,
      bb) den Zeitpunkt der Besamung,
      cc) die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und
      dd) den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung

   vorgenommen werden und
4. wie die Abstammung überprüft wird.

§ 5

Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtregisters

(1) Das Zuchtregister muß für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Besitzers,
2. das Geburtsdatum des Zuchttieres, es sein denn, daß es im Falle des Absatzes 3 Satz 3 nicht bekannt ist,
3. das Geschlecht des Zuchttieres,
4. das Kennzeichen des Zuchttieres,
5. die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, daß diese im Falle des Absatzes 3 Satz 3 nicht bekannt sind,
6. bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Blutgruppen,
7. bei den im Zuchtprogramm verwendeten Zuchttieren das Ergebnis der Leistungsprüfungen, bei den zur Erzeugung von Endprodukten bestimmten Tieren den Ort und den Zeitpunkt des letzten Stichprobentests,
8. den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs und
9. das Datum der ausgestellten Herkunftsbescheinigungen.

(2) Das Zuchtregister kann die Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Kartei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben.

(3) Das Zuchtregister kann bei dem Zuchtunternehmen selbst oder in seinem Auftrag bei einer Einrichtung für Datenverarbeitung geführt werden. Führt ein Zuchtunternehmen mehrere Zuchtprogramme durch, so hat es für jedes Zuchtprogramm ein besonderes Zuchtregister zu führen. Sieht die Zuchtregisterordnung vor, daß auch Zuchttiere, deren Geburtsdatum oder deren Eltern nicht bekannt sind, in das Zuchtregister eingetragen werden, so ist für diese Tiere eine besondere Abteilung anzulegen.

§ 6

Anforderungen an die Kennzeichnung

(1) Die im Zuchtbuch einzutragenden Zuchttiere sowie die im Zuchtregister einzutragenden Zuchttiere und ihre für die Durchführung des Zuchtprogramms bestimmten Nachkommen sind

1. dauerhaft so zu kennzeichnen oder
2. bei Pferden so genau zu beschreiben,

daß durch das Kennzeichen oder die Beschreibung ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann. Bei Pferden gilt die Beschreibung als Kennzeichnung und Kennzeichen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Samen, Eizellen und Embryonen sind unverzüglich nach der Gewinnung so zu kennzeichnen, daß ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann.

(3) Kälber und Lämmer sind innerhalb von acht Wochen nach der Geburt, Ferkel vor dem Umsetzen oder Absetzen, spätestens vier Wochen nach der Geburt, zu kennzeichnen. Fohlen sind vor dem Absetzen zu kennzeichnen oder genau zu beschreiben; dabei muß zur Sicherung der Identität des Fohlens seine Mutter anwesend sein, es sei denn, daß sie abgegangen ist.

§ 7

Anforderungen an die Zuchtbescheinigung

Eine Zuchtbescheinigung muß mindestens enthalten:

1. den Namen der Züchtervereinigung, die Bezeichnung des Zuchtbuches und im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 dessen Abteilung,
2. Geburtsdatum, Rasse und Geschlecht des Zuchttieres,
3. die Art der Kennzeichnung des Zuchttieres und sein Kennzeichen sowie seine Zuchtbuchnummer, falls sie vom Kennzeichen abweicht,
4. den Namen und die Anschrift des Züchters und des Besitzers,
5. die Abstammung des Zuchttieres mit Angabe der Zuchtbuchnummern seiner Eltern, bei einem reinrassigen Zuchttier auch seiner Großeltern,
6. das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung für das Zuchttier und seine Eltern, bei einem reinrassigen Zuchttier auch für seine Großeltern, ferner die Angabe der Behörde, die den Zuchtwert festgestellt hat,
7. bei einem Zuchttier, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angabe seiner genetischen Eltern und deren Blutgruppen,
8. den Ort und das Datum der Ausstellung und
9. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 6 können der Zuchtbescheinigung beigefügt sein.

§ 8

Anforderungen an die Herkunftsbescheinigung

Eine Herkunftsbescheinigung muß mindestens enthalten:

1. den Namen des Zuchtunternehmens, die Bezeichnung des Zuchtregisters und im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 3 dessen Abteilung,
2. Geburtsdatum und Geschlecht des Zuchttieres,
3. die Art der Kennzeichnung des Zuchttieres und sein Kennzeichen sowie seine Zuchtregisternummer, falls sie vom Kennzeichen abweicht,
4. den Namen und die Anschrift des Betriebes, der das Zuchttier abgibt,
5. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zuchtlinie oder Herkunft,
6. den Ort und den Zeitpunkt des letzten Stichprobentests,
7. bei einem Zuchttier, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angabe seiner genetischen Eltern und deren Blutgruppen,
8. den Ort und das Datum der Ausstellung,
9. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters.

Werden mehrere Zuchttiere derselben Zuchtlinie oder Herkunft von demselben Betrieb an denselben Abnehmer abgegeben, so reicht es aus, wenn diese Tiere von einer einzigen Herkunftsbescheinigung begleitet sind.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Tierzuchtgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen vom 16. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3621) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Oktober 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Zweite Verordnung zur Änderung der Arzneibuchverordnung (2. ABVÄndV)

Vom 19. Oktober 1990

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit:

Artikel 1

Das Deutsche Arzneibuch 9. Ausgabe (DAB 9) in der Fassung der Verordnung vom 27. September 1986 (BGBl. I S. 1610), geändert durch die Verordnung vom 22. September 1989 (BGBl. I S. 1780), wird nach Maßgabe des Zweiten Nachtrages zum Deutschen Arzneibuch 9. Ausgabe (DAB 9, 2. Nachtrag) geändert. Bezugsquelle der amtlichen Fassung des Zweiten Nachtrages zum Deutschen Arzneibuch 9. Ausgabe ist der Deutsche Apotheker Verlag Stuttgart.

Artikel 2

Arzneimittel, die dem Zweiten Nachtrag zum Deutschen Arzneibuch 9. Ausgabe nicht genügen oder nicht nach dessen Vorschriften hergestellt, geprüft oder bezeichnet worden sind, dürfen noch bis zum 30. Juni 1992 in den Verkehr gebracht werden, sofern sie den am 31. Dezember 1990 geltenden Vorschriften entsprechen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Oktober 1990

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Änderungsverordnung 1990 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom 22. Oktober 1990

Auf Grund der §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der § 126 geändert und der § 166b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 1989 (BGBl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die Pflegekinder, die der Verfolgte in seine Wohnung aufgenommen hatte und für deren Unterhalt und deren Erziehung nicht von anderer Seite laufend

	ein höherer Betrag als 125 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967	ein höherer Betrag als 150 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	ein höherer Betrag als 200 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Februar 1977	ein höherer Betrag als 360 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1978	ein höherer Betrag als 430 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1979	ein höherer Betrag als 550 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1981	ein höherer Betrag als 650 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1987	ein höherer Betrag als 750 Deutsche Mark monatlich und
ab 1. Januar 1990	ein höherer Betrag als 850 Deutsche Mark monatlich

gezahlt wird."

2. § 7 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, wenn sie nicht ein eigenes Einkommen

	von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967	von mehr als 150 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	von mehr als 200 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Februar 1977	von mehr als 360 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1978	von mehr als 430 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1979	von mehr als 550 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1981	von mehr als 650 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1987	von mehr als 750 Deutsche Mark monatlich und
ab 1. Januar 1990	von mehr als 850 Deutsche Mark monatlich

haben;".

3. § 18 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. für Pflegekinder auch mit Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem für ihren Unterhalt und ihre Erziehung von anderer Seite laufend

	ein höherer Betrag als 125 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967	ein höherer Betrag als 150 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	ein höherer Betrag als 200 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Februar 1977	ein höherer Betrag als 360 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1978	ein höherer Betrag als 430 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1979	ein höherer Betrag als 550 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1981	ein höherer Betrag als 650 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1987	ein höherer Betrag als 750 Deutsche Mark monatlich und
ab 1. Januar 1990	ein höherer Betrag als 850 Deutsche Mark monatlich

gezahlt wird,".

4. § 19 Abs. 1 Nr. 4 und 5 wird wie folgt gefaßt:

„4. den Fortfall der Erwerbsunfähigkeit im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und den Bezug eines Einkommens

	von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967	von mehr als 150 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	von mehr als 200 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Februar 1977	von mehr als 360 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1978	von mehr als 430 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1979	von mehr als 550 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1981	von mehr als 650 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1987	von mehr als 750 Deutsche Mark monatlich und
ab 1. Januar 1990	von mehr als 850 Deutsche Mark monatlich,

5. die Zahlung eines Betrages

	von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967	von mehr als 150 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	von mehr als 200 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Februar 1977	von mehr als 360 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1978	von mehr als 430 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1979	von mehr als 550 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1981	von mehr als 650 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1987	von mehr als 750 Deutsche Mark monatlich und
ab 1. Januar 1990	von mehr als 850 Deutsche Mark monatlich

im Falle des § 5 Abs. 2 Nr. 5,".

5. § 21a wird wie folgt geändert:

Die Zahlen in der Spalte „ab 1. 1. 1990" werden ersetzt durch folgende Zahlen:

„1 148
1 148
577
437
319
287
577
864
577".

6. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

In den Abschnitten 1 bis 4 werden die Zahlen in der jeweiligen letzten Zeile („ab 1. 1. 1990") ersetzt durch folgende Zahlen:

a) in Abschnitt 1 („Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge"):
„32 218 40 196 53 862 70 622",

b) in Abschnitt 2 („Unfallruhegehalt [66⅔ % aus Nr. 1]"):
„21 479 26 797 35 908 47 081",

c) in Abschnitt 3 („Witwengeld [60 % aus Nr. 2]"):
„12 888 16 080 21 540 28 248",

d) in Abschnitt 4 („Waisengeld [30 % aus Nr. 2]"):
„6 444 8 040 10 776 14 124".

Artikel 2

Änderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 1989 (BGBl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 21a wird wie folgt geändert:

   Die Zahlen in der Spalte „ab 1. 1. 1990" werden ersetzt durch folgende Zahlen:

   „580
   723
   865
   1 008
   1 149
   1 433".

2. § 21b wird wie folgt geändert:

   Die Zahl „1 305" in der Spalte „ab 1. 1. 1990" wird ersetzt durch die Zahl „1 338".

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

   In den Abschnitten 1 bis 4 werden die Zahlen in der jeweiligen letzten Zeile („ab 1. 1. 1990") ersetzt durch folgende Zahlen:

   a) in Abschnitt 1 („Diensteinkommen jährlich – Einfacher Dienst"):
   „26 820 27 900 28 980 30 060 31 140 32 220",

   b) in Abschnitt 2 („Diensteinkommen jährlich – Mittlerer Dienst"):
   „28 152 30 552 32 964 35 376 37 788 40 200",

   c) in Abschnitt 3 („Diensteinkommen jährlich – Gehobener Dienst"):
   „34 368 37 392 40 428 43 452 46 476 49 500",

   d) in Abschnitt 4 („Diensteinkommen jährlich – Höherer Dienst"):
   „44 664 48 180 51 696 55 212 58 728 62 244 65 760".

Artikel 3

Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Januar 1989 (BGBl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 22a wird wie folgt geändert:

   Die Zahl „2 606" in der Spalte „ab 1. 1. 1990" wird ersetzt durch die Zahl „2 630".

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

   Die Zahl „750" in der Spalte „ab 1. 1. 1990" wird ersetzt durch die Zahl „769".

3. § 33 Abs. 4 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

   „Die seit dem 1. Januar 1987 geltenden Rentenbeträge werden ab 1. März 1988 um 2,3 v. H., ab 1. Januar 1989 um weitere 1,4 v. H. und ab 1. Januar 1990 um weitere 4,2 v. H. erhöht, wobei der jeweils geltende Höchstbetrag gemäß § 33a nicht überschritten werden darf."

4. § 33a wird wie folgt geändert:

   Die Zahl „2 606" in der Spalte „ab 1. 1. 1990" wird ersetzt durch die Zahl „2 630".

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   Die Zahlen in der Spalte „ab 1. 1. 1990“ werden ersetzt durch folgende Zahlen:

   „1 324
   1 667
   137“

6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

   Die jeweiligen letzten Zeilen der Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefaßt:

   a) in Absatz 3 Satz 1: „ab 1. Januar 1990 1 205 Deutsche Mark.“,

   b) in Absatz 3 Satz 2: „ab 1. Januar 1990 137 Deutsche Mark.“,

   c) in Absatz 4: „ab 1. Januar 1990 435 Deutsche Mark.“,

   d) in Absatz 5: „ab 1. Januar 1990 568 Deutsche Mark.“

7. § 38a wird wie folgt geändert:

   In den Absätzen 1 bis 3 werden die jeweiligen letzten Spalten wie folgt gefaßt:

   a) in Absatz 1:

„ab 1. 1. 1990 DM
831“,

   b) in Absatz 2:

„ab 1. 1. 1990 DM
637“,

   c) in Absatz 3:

„ab 1. 1. 1990 DM
319“.

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

   In den Abschnitten 1 bis 4 werden die Zahlen in der jeweiligen letzten Zeile („ab 1. 1. 1990“) ersetzt durch folgende Zahlen:

   a) in Abschnitt 1 („Einfacher Dienst“):
   „28 979 31 138 32 218“,

   b) in Abschnitt 2 („Mittlerer Dienst“):
   „32 966 37 786 40 196“,

   c) in Abschnitt 3 („Gehobener Dienst“):
   „40 422 46 473 49 499“,

   d) in Abschnitt 4 („Höherer Dienst“):
   „51 696 58 725 62 240 65 754“.

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5c zu § 22) wird wie folgt geändert:

   In den Abschnitten 1 bis 4 werden die Zahlen in der jeweiligen letzten Zeile („ab 1. 1. 1990“) ersetzt durch folgende Zahlen:

   a) in Abschnitt 1 Nr. 1:
   „28 979 31 138 32 218“,

   in Abschnitt 1 Nr. 2:
   „13 041 20 240 23 519“,

in Abschnitt 1 Nr. 3:
„8 700 13 488 15 684“,
in Abschnitt 1 Nr. 4:
„725 1 124 1 307“;

b) in Abschnitt 2 Nr. 1:
„32 966 37 786 40 196“,
in Abschnitt 2 Nr. 2:
„14 835 24 561 29 343“,
in Abschnitt 2 Nr. 3:
„9 888 16 380 19 560“,
in Abschnitt 2 Nr. 4:
„824 1 365 1 630“;

c) in Abschnitt 3 Nr. 1:
„40 422 46 473 49 499“,
in Abschnitt 3 Nr. 2:
„18 190 30 207 36 134“,
in Abschnitt 3 Nr. 3:
„12 132 20 136 24 084“,
in Abschnitt 3 Nr. 4:
„1 011 1 678 2 007“;

d) in Abschnitt 4 Nr. 1:
„51 696 58 725 62 240 65 754“,
in Abschnitt 4 Nr. 2:
„18 223 32 299 42 946 47 343“,
in Abschnitt 4 Nr. 3:
„12 144 21 528 28 632 31 560“,
in Abschnitt 4 Nr. 4:
„1 012 1 794 2 386 2 630“.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Oktober 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Oktober 1990 – 2 BvE 6/90 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 20 Absatz 2 Satz 2 und § 27 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes sind bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch

a) Parteien, ihnen gleichgestellte politische Vereinigungen und Listenvereinigungen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,

b) Parteien, die bei der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag mindestens 75 000 Zweitstimmen erhalten haben, in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein,

für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und von Landeslisten von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 19. Oktober 1990

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Erlaß über die Genehmigung von Änderungen der Satzung des Ordens Pour le mérite für Wissenschaften und Künste

Vom 5. Oktober 1990

Das Ordenskapitel des Ordens Pour le mérite für Wissenschaften und Künste hat am 29. Mai 1990 eine Änderung der Satzung des Ordens beschlossen.

Nach Artikel 6 Abs. 1 des Erlasses über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen und über die Anerkennung als Ehrenzeichen vom 4. Juli 1958 (BGBl. I S. 422) genehmige ich die Satzungsänderung. Die Neufassung der Satzung wird vom Bundesminister des Innern im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bonn, den 5. Oktober 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Berichtigung der Margarine- und Mischfettverordnung

Vom 11. Oktober 1990

Die Margarine- und Mischfettverordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 7 Nr. 3 ist die Angabe „Nr. 14" durch die Angabe „Nr. 8" zu ersetzen.

Bonn, den 11. Oktober 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Scherer

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 39, ausgegeben am 16. Oktober 1990

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Vertrags über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen	1334
10. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1334
10. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1335
10. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1335
10. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1336
10. 9. 90	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1336
17. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	1338
17. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	1339
21. 9. 90	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1339
24. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Weizenübereinkunft von 1986, bestehend aus dem Weizenhandels-Übereinkommen von 1986 und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1986	1341
25. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1342
26. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren	1343
26. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	1343
26. 9. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer	1344

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite	(Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
11. 10. 90	Verordnung Nr. 8/90 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	5553	(197	20. 10. 90)	1. 11. 90

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2871/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 bezüglich einiger Bestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu verfütterndes Magermilchpulver	L 275/20	5. 10. 90
5. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2882/90 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2398/90	L 276/10	6. 10. 90
5. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2885/90 der Kommission zur Gewährung einer Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von langen Flachsfasern	L 276/16	6. 10. 90
5. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2886/90 der Kommission über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen der Ernte 1989 zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien	L 276/18	6. 10. 90
5. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2889/90 der Kommission mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 276/25	6. 10. 90
5. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2890/90 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus für Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben und Melonen	L 276/26	6. 10. 90
5. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2891/90 der Kommission über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen	L 276/29	6. 10. 90

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
9. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2911/90 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfegewährung zugunsten des Anbaus bestimmter Sorten zur Trocknung bestimmter Weintrauben	L 278/35	10. 10. 90
10. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 der Kommission über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch	L 279/22	11. 10. 90
10. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2929/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	L 279/42	11. 10. 90
	Andere Vorschriften		
27. 9. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2839/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3579/85 über die in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten	L 273/1	3. 10. 90
5. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2883/90 der Kommission über die Bestimmung des Ursprungs von Traubensaft	L 276/13	6. 10. 90
5. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2884/90 der Kommission zur Bestimmung des Ursprungs bestimmter Waren, die aus Eiern hergestellt worden sind	L 276/14	6. 10. 90
5. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2887/90 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes	L 276/20	6. 10. 90
5. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2896/90 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der UdSSR	L 276/36	6. 10. 90
4. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2900/90 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 277/7	9. 10. 90
8. 10. 90	Entscheidung Nr. 2903/90/EGKS der Kommission betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 277/26	9. 10. 90
8. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2913/90 des Rates zur Abweichung von der Begriffsbestimmung „Ursprungswaren" zur Berücksichtigung der besonderen Lage der Niederländischen Antillen hinsichtlich Zigaretten des KN-Codes 2402 20 00	L 279/1	11. 10. 90
9. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2917/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 279/10	11. 10. 90
8. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2918/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4128/87 hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Tabake zu den KN-Codes 2401 10 10 bis 2401 10 49 und 2401 20 10 bis 2401 20 49	L 279/14	11. 10. 90
10. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2920/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens	L 279/20	11. 10. 90
9. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2934/90 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kugellagern mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger mit Ursprung in Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 281/1	12. 10. 90
9. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2935/90 des Rates zur Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Zollkontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, der KN-Codes 0201 und 0202 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 für das Jahr 1990	L 281/4	12. 10. 90

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
9. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2936/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4055/89 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für 1990	L 281/5	12. 10. 90
10. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2942/90 der Kommission zur Einstellung des Seehechtfanges durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 281/21	12. 10. 90
11. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2943/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 281/22	12. 10. 90
	– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2619/90 der Kommission vom 11. September 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen (ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990)	L 276/46	6. 10. 90
	– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2689/90 der Kommission vom 19. September 1990 mit Durchführungsbestimmungen zur Erzeugerbeihilfe für bestimmtes Getreide (ABl. Nr. L 256 vom 20. 9. 1990)	L 276/46	6. 10. 90
	– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2768/90 der Kommission vom 27. September 1990 über vorläufige Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbar sind (ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990)	L 276/47	6. 10. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 476. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 30. September 1990,
ist im Bundesanzeiger Nr. 193 vom 16. Oktober 1990 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie die Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 193 vom 16. Oktober 1990 kann zum Preis von 5,80 DM
(4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer)
gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50)
bezogen werden.